

## **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2016-2018**

Ergebnis der einzigen Lesung vom 24. Februar 2015

Der Kantonsrat hat

von der Botschaft der Regierung vom 16. Dezember 2014 Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. h der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>1</sup> und Art. 16d Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>2</sup>

als Beschluss:

I.

Die Planwerte der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung für die Jahre 2016 bis 2018 werden gemäss Anhang<sup>3</sup> zu diesem Beschluss genehmigt.

II.

1. Die Regierung wird eingeladen, das Budget 2016 ohne Berücksichtigung einer Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank vorzulegen.
2. Die Regierung wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie inskünftig mittelfristig die Aufwandentwicklung begrenzt und die Ertragsentwicklung gesichert werden kann, damit der Kantonshaushalt im Gleichgewicht bleibt. Gleichzeitig erscheint es zweckmässig, das Finanzleitbild aus dem Jahr 2002 zu aktualisieren und dem Kantonsrat darüber Bericht zu erstatten.
3. Die Regierung wird eingeladen, die Planwerte des Aufgaben- und Finanzplans 2016-2018 für das Jahr 2016 für die Erarbeitung des Budgets 2016 wie folgt anzupassen: Den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach der Aufhebung des Euromindestkurses von Fr. 1.20 durch die Schweizerische Nationalbank ist entsprechend Rechnung zu tragen.

III.

Abschnitt I dieses Beschlusses gilt bis zur Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2017-2019.

---

<sup>1</sup> sGS 111.1.

<sup>2</sup> sGS 140.1.

<sup>3</sup> Unveränderter Entwurf der Regierung vom 16. Dezember 2014.